

Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung

vom 05.12.2022
in Kraft seit 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Rechtsgrundlagen	3
Art. 2	Mehrwertbeiträge und Gebühren	3
Art. 3	Kompetenz zur Festsetzung	5
Art. 4	Inkrafttreten	5
Art. 5	Änderungen	5

Gestützt auf Art. 33 der Gebührenverordnung der Gemeinde Fehraltorf vom 11. Juni 2018 (in Kraft per 1. Juli 2018) erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung:

Die Verordnung gilt sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Fehraltorf erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 24. Januar 1991 sowie § 42 bis 45 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 und spätere Gesetzesänderungen, Gebühren für Dienstleistungen und Inanspruchnahme öffentlicher Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde.

Gestützt auf Art. 26 der Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Fehraltorf setzt der Gemeinderat die Gebührentarife der Benutzungsgebühren bzw. der Grund- und Mengengebühren der Siedlungsentwässerung fest.

Kosten, welche im Rahmen von Kontrollen und Bewilligungen entstehen, werden gestützt auf Art. 12 der Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Fehraltorf in Rechnung gestellt.

Sofern kein Gebührentarif von der Gemeinde Fehraltorf über eine bestimmte Leistung besteht, gilt sinngemäss die kantonale Gebührenverordnung. Enthält diese auch keine Regelung, finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechts Anwendung.

Art. 2 Mehrwertbeiträge und Gebühren

Mehrwertbeiträge

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

Anschlussgebühren

Die Bemessung der Gebührenhöhe richtet sich nach Art. 20.2 der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO).

Für die Berechnung der Gebührenhöhe gilt folgender Ansatz (exkl. MwSt.)

CHF pro m³ Gebäudevolumen gemäss SIA 416

- | | |
|--------------------------------------|------|
| • Einfamilienhaus | 8.00 |
| • Mehrfamilienhaus | 5.00 |
| • Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung | 5.00 |
| • Gebäude ohne Wohnnutzung | 2.50 |

Anschlussgebühren < CHF 150.00 werden nicht in Rechnung gestellt.

Eine Rückerstattung bereits bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, nämlich aus

- einer Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Art. 20.4 Siedlungsentwässerungsverordnung gewichteten Grundstücksflächen in Quadratmeter.

Für die Berechnung der Gebührenhöhe gilt folgender Ansatz (exkl. MwSt.):

Grundgebühr (gewichtete Fläche)	CHF 0.17/m ²
---------------------------------	-------------------------

und

- einem Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle. Grundlage bildet der Wasserverbrauch gemäss Ablesung an der/den Wasseruhr(en).

Für die Berechnung der Gebührenhöhe gilt folgender Ansatz (exkl. MwSt.):

Mengenpreis pro m ³ genutztes Wasser	CHF 2.80
---	----------

Gebühren bei Grosseinleitern

Grosseinleiter (> 2'000.00 m³/Jahr) oder > 300 Einwohnergleichwerte) werden mit höheren Benutzungsgebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine höhere Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Die Gebührenhöhe für die Abwasserreinigung setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

- einem Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch pro m³) unabhängig von der Bezugsquelle
- einem Zuschlag für die Reinigung des gegenüber kommunalem Abwasser höheren Frachtanteils

Der Zuschlag berechnet sich nach der Empfehlung zu Gebührensystemen und zur Kostenbeteiligung bei Abwasseranlagen des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA; 2018).

Der Preis für den Zuschlag zur Behandlung der zusätzlichen Fracht wird jährlich rückwirkend festgelegt und wird über die letzten drei Betriebsjahre gemittelt.

Gebühren bei Baubewilligungsverfahren

Bewilligungsgebühren werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Gebührenreduktion

Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, kann eine Reduktion des Mengenpreises gewährt werden.

Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat eine Pauschalgebühr nach Ermessen festgesetzt.

Mindestgebühr

Die jährlichen Benutzungsgebühren (Summe von Grundgebühr und Mengenpreis) beträgt mindestens CHF 50.00, exkl. MwSt.

Gebührenbezug

Die Rechnungsstellung für die Nutzungsgebühr erfolgt mindestens jährlich.

Art. 3 Kompetenz zur Festsetzung

Die Kompetenz der Gebührenfestsetzung richtet sich nach der Siedlungsentwässerungsverordnung Art. 26

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Die Gebührenverordnung vom 1. Oktober 2006 wird aufgehoben.

Art. 5 Änderungen

Änderungen, Ergänzungen und Revisionen dieses Gebührenreglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2022.

Gemeindeversammlung Fehrltorf

Anton Muff
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber